



Richtlinie zum Besuch eines zweiten Brückenangebots

vom 29. März 2021

Das Amt für Berufsbildung des Kantons St.Gallen erlässt in Ausführung von Art. 4 Abs. 1 der kantonalen Berufsbildungsverordnung¹

als Richtlinie:

Ziff. 1 Grundsatz

¹ Vorbereitungsangebote auf die berufliche Grundbildung dauern in der Regel höchstens ein Jahr und werden zeitlich auf das Schuljahr abgestimmt.

Ziff. 2 Ausnahmegewilligung

¹ Über die Bewilligung des Besuchs eines zweiten Brückenangebots entscheidet das Amt für Berufsbildung.

² Voraussetzungen für die Bewilligung des Besuchs eines zweiten Brückenangebots sind ein zufriedenstellendes Verhalten und eine gute schulische Motivation.

³ Das Amt für Berufsbildung kann den Besuch eines zweiten Brückenangebots aus wichtigen Gründen bewilligen, insbesondere wenn der Schüler bzw. die Schülerin:

- a) als erstes Brückenangebot den Integrationskurs für Jugendliche mit ungenügenden Deutschkenntnissen besucht hat und bei Eintritt in das zweite Brückenangebot das 21. Altersjahr noch nicht vollendet hat;
- b) im ersten Jahr des Brückenangebots die Vorlehre wegen unterjährigem Eintritt während weniger als einem Semester besucht hat;
- c) das erste Brückenangebot aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen nur zu Teilen besuchen konnte und sich deshalb trotz eigenen Anstrengungen nicht ausreichend auf die berufliche Grundbildung vorbereiten konnte.

Ziff. 3 Gesuch

¹ Das schriftliche Gesuch zum Besuch eines zweiten Brückenangebots ist dem Amt für Berufsbildung vor Eintritt in das zweite Brückenangebot einzureichen.

² Das Gesuch ist zu begründen.

³ Dem Gesuch ist eine Stellungnahme der Schule über Erfahrung, Verhalten und Motivation des Schülers bzw. der Schülerin während des ersten Brückenangebots beizulegen.

¹ sGS 231.11.



Ziff. 4 Zuteilung

¹ Die Zuweisung an den Schulort des zweiten Brückenangebots erfolgt nach den kantonalen Bestimmungen über die Schulkreiseinteilung. Die Zuteilung in die Niveauroffnung richtet sich nach den Kriterien der Schule.

Ziff. 5 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie zum Besuch eines zweiten Brückenangebotes vom 16. April 2010 und tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Amt für Berufsbildung

Bruno Müller
Amtsleiter